

Landeshauptstadt Stuttgart

Amt für Umweltschutz

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Naturschutzfonds zu Naturschutzmaßnahmen von Organisationen und Einzelpersonen

vom 27. September 2006
(In Kraft seit 28. September 2006)

Vorbemerkung

Diese Förderrichtlinie regelt das spezielle Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem städtischen Naturschutzfonds durch das Amt für Umweltschutz. Grundlage dieser Förderrichtlinie ist die Neufassung der Geschäftsanweisung für die Gewährung von städtischen Zuwendungen vom 10. November 2005.

1. Förderziel

Die Landeshauptstadt kann im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel als freiwillige Leistung auf Antrag Zuwendungen zu Naturschutzmaßnahmen von Organisationen und Einzelpersonen gewähren, insbesondere:

- für Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Maßnahmen zur Sicherung der Stuttgarter Kulturlandschaften und
- für die Öffentlichkeitsarbeit über Naturschutz in Stuttgart.

2. Förderfähige Maßnahmen

2.1 Gefördert werden können insbesondere folgende Maßnahmen:

2.1.1 Anlage, Ergänzung oder Pflege von Lebensräumen insbesondere im Rahmen eines Biotopverbundes z. B.

- Anlage, Ergänzung oder Pflege von Feldgehölzen oder Hecken,
- Pflanzung oder Pflege von Obsthochstämmen
- Anlage, Ergänzung oder ökologisch ausgerichtete Pflege von Trockenrasen oder Nasswiesen,
- Errichtung, Ergänzung oder Instandsetzung von Natursteintrockenmauern, insbesondere in Weinbaulagen

- Anlage, Ergänzung oder ökologisch ausgerichtete Pflege von Feuchtgebieten oder Gewässern
- Anlage, Ergänzung oder Pflege von Grünlandstreifen oder Ackerbrachestreifen in der landwirtschaftlich genutzten Feld- und Rebflur

2.1.2 landschaftsökologische Erhebungen und Kartierungen

2.1.3 Informationen, Unterrichtungen und Veranstaltungen über Naturschutz und Landschaftspflege

2.1.4 Spezielle Artenhilfsmaßnahmen wie z.B.

- Anlage, Ergänzung oder Betreuung von Amphibienschutzeinrichtungen insbesondere Amphibienschutzzäunen,
- Aus- und Anbringen oder Betreuen von Nisthilfen für Vögel,
- Aus- und Anbringen oder Betreuen von sonstigen Hilfseinrichtungen zur Förderung bestimmter Tierarten.

2.2 Nicht gefördert werden:

2.2.1 Ausgleichsmaßnahmen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder Fachplanungen insbesondere des Bauplanungsrechtes

2.2.2 Maßnahmen, für die eine Verpflichtung aufgrund einer behördlichen Gestattung oder Anordnung oder einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung besteht.

2.3 Förderungsgrundsätze

Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Stuttgart. Ein Anspruch auf Förderung bestimmter Maßnahmen besteht nicht. Das Amt für Umweltschutz entscheidet unter Zugrundelegung der städtischen Naturschutzziele nach fachlicher Würdigung und Abwägung über die Förderungswürdigkeit von Maßnahmen insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Wirkung der Maßnahme auf den Naturhaushalt,
- Förderung konkreter Artenschutzziele,
- Wirkung der Maßnahme auf das Landschaftsbild.

Gemäß fachlicher Würdigung und Abwägung als förderungswürdig beurteilte Maßnahmen werden mit einem Regelbetrag gefördert.

Von diesem kann bei besonders hochwertigen Maßnahmen mit einem höheren Regelbetrag oder bei geringwertigen Maßnahmen mit einem niedrigeren Regelbetrag abgewichen werden.

3 Form und Höhe der Förderung

3.1 Die Förderung wird als Zuwendung in Form eines zweckgebundenen Zuschusses gewährt.

3.2 Die Regelbeträge für die förderfähigen Maßnahmen werden vom Amt für Umweltschutz intern festgesetzt.

Sie können vom Amt für Umweltschutz künftig angepasst oder für neue Fördermaßnahmen sachgerecht ergänzt werden. Stehen aufgrund des Antragseinganges zum 31. März eines Jahres noch Fördermittel zur Verfügung, können die Regelbeträge im entsprechenden Verhältnis erhöht werden.

- 3.3** Einzelne Maßnahmen sollen in der Regel mit höchstens 3000,00 Euro gefördert werden. In begründeten Einzelfällen kann das zuständige Referat bei Maßnahmen, die aus Sicht des Naturschutzes oder der Landschaftspflege besonders dringlich oder wünschenswert sind, auch einen zweckgebundenen Zuschuss über 3000,00 Euro genehmigen.
- 3.4** Soweit noch eine Förderung der Maßnahme mit anderen Mitteln erfolgt, kann diese zusätzliche Förderung in vollem Umfang auf den städtischen Zuschuss angerechnet werden.

4 Zuschussberechtigte

Gefördert werden können Naturschutzmaßnahmen von:

- Verbänden
- Vereinen
- Schülergruppen
- Einzelpersonen

5 Antragsverfahren

- 5.1** Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind vom Antragsberechtigten schriftlich durch vollständiges Ausfüllen des dafür bestimmten Vordruckes beim Amt für Umweltschutz zu stellen. Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für geringfügige Maßnahmen wie z. B. das Pflanzen oder Pflegen einzelner Obsthochstämme oder das Aus- bzw. Anbringen oder Betreuen einzelner Nisthilfen für Vögel können bis zu einer Förderungshöhe von 100,00 Euro auch formlos erfolgen. Anträge sollen bis 31. März des Jahres eingegangen sein. Das zu fördernde Vorhaben darf grundsätzlich noch nicht begonnen worden sein. Ist eine Entscheidung über die Bewilligung noch nicht möglich, kann die Bewilligungsstelle den vorzeitigen Beginn gestatten. Ein Bau-, Maßnahmen- oder Projektbeginn vor einer Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt auf eigenes Risiko.
- 5.2** Zum Antrag gehören – soweit für die Maßnahme notwendig – folgende Angaben:
- 5.2.1** Lageplan in geeignetem Maßstab
- 5.2.2** Gestaltungsplan, aus dem die Art der Ausführung der Maßnahme ersichtlich ist und der eine ausreichende Prüfung der Maßnahme ermöglicht
- 5.2.3** Darstellung des messbaren Erfolges (z.B. Anzahl gepflanzter Bäume, m² Ansichtsfläche errichteter Trockenmauern, m² gepflegter Biotopfläche, Anzahl angebrachter Nisthilfen) durch verbindliche Antragsunterlagen (Zeichnungen, Pläne oder ähnliches).
- 5.2.4** Schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass er mit der Maßnahme einverstanden ist. Soweit die geförderte Maßnahme nicht gesetzlich gegen künftige erhebliche Beeinträchtigungen oder Zerstörung geschützt ist (etwa Trockenmauern nach Landesnaturschutzgesetz), schriftliche Erklärung des Eigentümers, dass die geförderte Maßnahme auf Dauer auf seine Kosten nach guter fachlicher Praxis erhalten und gepflegt und diese Verpflichtung bei Eigentumsübergang vom Antragssteller privatrechtlich auf einen künftigen Eigentümer übertragen wird.

6 Bewilligung

- 6.1** Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, so ergeht ein Bewilligungsbescheid über die Förderung der Maßnahme.
- 6.2** Während der Arbeiten kann die fachgerechte Durchführung der Maßnahme jederzeit von Mitarbeitern oder Beauftragten des Amtes für Umweltschutz überprüft werden; der Antragssteller hat die Überprüfung jederzeit zu ermöglichen und sicherzustellen.
- 6.3** Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Umweltschutz die Beendigung der Arbeiten anzuzeigen, das Ergebnis darzustellen und ein Termin zur fachlichen Abnahme zu vereinbaren. Der Antragsteller hat den Mitarbeitern oder Beauftragten des Amtes für Umweltschutz die Abnahme der Maßnahme zu ermöglichen und insbesondere den Zugang zur geförderten Maßnahme sicherzustellen.
- 6.4** Nach der fachlichen Abnahme der geförderten Maßnahme durch das Amt für Umweltschutz erfolgt die Auszahlung des Förderungsbetrages.
- 6.5** Abschlagszahlungen bis zu insgesamt 75 v. H. des im Bewilligungsbescheid festgesetzten Förderungsbetrages können auf Nachweis der fachgerecht ausgeführten Teilarbeiten ausbezahlt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Matthias Hahn
Bürgermeister